Griechenland
Aktualisierung 2017

Sachlage

- In Griechenland gilt weiterhin die Wehrpflicht. Allerdings entspricht die Umsetzung des Rechts der Wehrpflichtverweigerung nicht den internationalen Standards.
- Berufssoldaten in Griechenland ist es von Rechts wegen nicht gestattet, den Wehrdienst aus Gewissensgründen zu verweigern.

1. Wehrpflicht

Wehrpflicht

Die Wehrpflicht ist in Artikel 4 Absatz 6 der griechischen Verfassung verankert. Darin heißt es, dass jeder Grieche, der in der Lage ist, Waffen zu führen, gemäß den gesetzlichen Vorschriften zur Verteidigung seines Vaterlands verpflichtet ist.[1] Mit einer Änderung der Verfassung von 2001 wurde eine Erläuterung hinzugefügt, um zu gewährleisten, dass die die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen betreffenden Rechtsvorschriften im Einklang mit der Verfassung stehen. Die Bestimmungen von Artikel 6 steht dem nicht entgegen, dass eine gesetzliche Pflicht zur Ableistung eines anderen Dienstes, innerhalb oder außerhalb der Streitkräfte (alternativer Dienst) für jene festgelegt ist, die den Dienst an der Waffe oder den Militärdienst generell und nachweislich aus Gewissensgründen verweigern. Das entsprechende Gesetz über die Wehrpflicht ist das Gesetz 3421/2005[2] das später geädert wurde. Mit diesem Gesetz werden alle griechischen Männer ab dem 1. Januar ihres 19. Lebensjahres bis zum 31. Dezember ihres 45. Lebensjahres zum Wehrdienst bei den Streitkräften verpflichtet.[3]

Militärdienst

Die Dauer des Militärdiensts der zum vollen Wehrdienst verpflichteten Personen beträgt neun Monate in der Armee; bei der Luftwaffe und der Marine sind es bis zu zwölf Monate.

Ein Mann griechischer Abstammung, der nach Griechenland zieht, kann zum Wehrdienst einberufen werden, auch wenn er seinen Militärdienst bereits in einem anderen Land abgeleistet hat. Jene, die in einem anderen Land, das kein verbündeter Staat oder kein EU-Mitgliedstaat ist, mehr als sechs Monate gedient haben, sind dazu verpflichtet, einen reduzierten Wehrdienst von sechs Monaten zu leisten. Männer griechischer Abstammung mit Wohnsitz in Aserbaidschan, Armenien, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Weißrussland, Moldau, Ukraine, Usbekistan, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Albanien und Türkei, die direkt oder über ein anderes Land nach Griechenland einreisen und im Land verbleiben, müssen lediglich drei Monate Wehrdienst leisten, wenn sie sich innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Registrierung zum Wehrdienst melden. Jene, die in der Armee eines verbündeten Staates oder eines EU-Mitgliedstaates Wehrdienst geleistet haben, können sich diesen Wehrdienst anerkennen lassen. Diese Zeit wird von dem bei den Streitkräften in Griechenland zu leistenden Wehrdienst abgezogen. Wenn in einem dieser Länder mindestens drei Monate gedient wurde, die erforderliche Wehrdienstzeit in Griechenland jedoch nicht abgeleistet ist, kann die verbleibende Wehrdienstzeit gegen eine Geldzahlung abgegolten werden. Griechenland ist keine Vertragspartei des Übereinkommens des Europarats über Staatsangehörigkeit (ETS43 und ETS166). Nach Maßgabe dieses Übereinkommens gilt seit 1963, dass ein Doppelstaatsbürger

---

1 http://www.hri.org/docs/syntagma/artcl25.html, abgerufen am 20. April 2017

2 http://www.mfa.gr/usa/en/services/services-for-greeks/national-service-information.html, abgerufen am 20. April 2017

3 Gesetz 3421/2005, Artikel 1, Absatz 1.

seine Militärdienstpflicht nur gegenüber einer der Vertragsparteien erfüllen muss.[4]

Ausnahmen

Folgende Personen sind von der Wehrpflicht befreit:

1. Personen, die von zuständigen Gesundheitsdiensten der Streitkräfte als aus gesundheitlichen Gründen wehrdienstuntauglich erklärt werden;
2. Personen, die endgültig von einem Strafgericht zu einer die Haftstrafe von mehr als fünf Jahren verurteilt wurden; oder gegen die ein Urteil ergangen ist, das zu einer Entlassung führt und keine Amnestie, Begnadigung oder Verjährung der Strafe mit Aufhebung der Folgen der Verurteilung zur Folge hatte;
3. Väter von drei oder mehr lebenden Kindern;
4. der einzige oder älteste Sohn verstorbener Eltern, der mindestens ein unverheiratetes minderjähriges oder unverheiratetes nicht arbeitsfähiges Geschwister hat;
5. verwitwete Väter mit mindestens einem lebenden minderjährigen oder nicht arbeitsfähigem unverheirateten Kind;
6. Väter mit mindestens einem lebenden minderjährigen oder nicht arbeitsfähigem unverheirateten Kind und einem nicht arbeitsfähigem Ehepartner;
7. Mönche in einem Kloster des Heiligen Berges [Berg Athos] oder in einem Kloster des Patriarchats von Jerusalem;
8. Männer griechischer Abstammung, die ihren dauerhaften Wohnsitz in Aserbaidschan, Armenien, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Weißrussland, Moldau, der Ukraine, Usbekistan, der Russischen Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Albanien oder der Türkei unterbrechen und direkt oder über ein anderes Land nach Griechenland einreisen und dann dauerhaft im Land verbleiben, vorausgesetzt, dass sie sich nach Beendigung ihres 35. Lebensjahres im Register eintragen lassen.

Berufssoldaten

Wenngleich die griechischen Streitkräfte nach wie vor in großem Maße auf Wehrpflichtige setzen, versucht das griechische Militär ferner eine zunehmende Zahl freiwilliger Berufssoldaten zu rekrutieren. Berichten zufolge besteht das griechische Militär zu 50 % aus Berufssoldaten.[5]

Eine Laufbahn beim griechischen Militär wird im Fernsehen beworben sowie auch im Rahmen der sogenannten Stunden zur Berufsorientierung, die im Abschlussjahr am Gymnasium stattfinden. Es wird davon ausgegangen, dass die griechischen Streitkräfte ihre Rekrutierungsziele, was die Zahl der Berufssoldaten angeht, erreichen.[6]

2. Wehrdienstverweigerung

Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen

Das Recht der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wurde erstmals 1976 mit dem Gesetz 2510/1997 anerkannt. Dieses Gesetz trat am 1. Januar 1998 in Kraft. Gegenwärtig wird dieses Recht wesentlich durch das Gesetz 3421/2005 (Artikel 59-65), geändert durch das Gesetz 3883/2010 (Artikel 78-80) und das Gesetz 4361/2016 (Artikel 12), geregelt. Das Gesetz erkennt sowohl religiöse als auch nicht-religiöse Gründe für eine Verweigerung aus Gewissensgründen an.

Die Dauer des Zivildiensts beträgt gemäß dem Beschluss des Verteidigungsministeriums von 2011 insgesamt 15 Monate.[7] Es gibt verschiedene Kategorien des reduzierten alternativen Zivildiensts.

---

4 Internationaler Versöhnungsbund, Einreichung zur 115. Sitzung des Menschenrechtsausschuss, September 2016 http://www.wri-irg.org/en/system/files/GREECE%20-%20HRC115%20-%20IFOR.pdf, abgerufen am 20. Februar 2017.

5 Southeast European Times: Greece to Increase Professional Army, Reduce Length of Compulsory Service, 3. Januar 2003 http://www.setimes.com/cocoon/setimes/xhtml/en_GB/features/setimes/newsbriefs/2003/01/030103-HYPERLINK http://www.setimes.com/cocoon/setimes/xhtml/en_GB/features/setimes/newsbriefs/2003/01/030103-WMI-007" WMI-007, abgerufen am 8. April 2008

6 E-Mail von Alexia Tsouni an War Resister's International vom 28. Februar 2008.

7 Beschluss des griechischen Verteidigungsministeriums Nr. F.421.4/1/280115 (Regierungsgazette 111/07-02-2011)

Die derzeitige Dauer des Militärdienst und des alternativen Diensts sind folgender Tabelle zu entnehmen:

<table>
<tr><th></th><th>Militärdienst</th><th>Alternativer Zivildienst</th></tr>
<tr><td rowspan="2">Dauer insgesamt</td><td>12 Monate (Marine, Luftwaffe)</td><td rowspan="2">15 Monate
(25 % länger als in der Marine/Luftwaffe, aber 67 % länger als in der Armee)</td></tr>
<tr><td>9 Monate (Armee)</td></tr>
<tr><td rowspan="3">verkürzter Dienst
(erste Kategorie)

verkürzter Dienst
(zweite Kategorie)</td><td>9 Monate (Marine, Luftwaffe)</td><td rowspan="3">12 Monate
(33 % länger als in der Marine/Luftwaffe. 50 % länger als in der Armee.)

9 Monate (50 % länger)</td></tr>
<tr><td>8 Monate (Armee)</td></tr>
<tr><td rowspan="2">6 Monate</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>verkürzter Dienst
(dritte Kategorie)</td><td>3 Monate</td><td>5 Monate (67 % länger)</td></tr>
</table>

Nach Artikel 59 Absatz 1 des Gesetzes 3421/2005 kann dieser Status jenen gewährt werden, die sich auf ihre religiöse oder ideologische Überzeugung berufen, ihre Wehrdienstpflicht aus Gewissensgründen nicht erfüllen zu müssen. In Artikel 59 Absatz 2 heißt es, dass sich Gewissensgründe auf eine allgemeine Lebenseinstellung beziehen, die sich auf religiöse Glaubensfragen, philosophische oder moralische Überzeugungen gründen, die unverletzlich von einer Person befolgt werden und mit einem entsprechenden Verhalten einhergehen.

Der Antrag auf Wehrdienstverweigerung unterliegt strengen Fristen. Anträge können ausschließlich vor Antritt des Wehrdiensts gestellt werden, beginnend ab dem Datum der Einberufung (oder dem Datum, an dem der Aufschub endet oder unterbrochen wird) bis spätestens zu dem Datum, an dem Eintritt in die Streitkräfte erfolgt.

Ursprünglich hieß es im Gesetz, dass jemand, der eine beliebige Zeit bei den griechischen Streitkräften oder Streitkräften in anderen Ländern oder bei den Sicherheitsdiensten gedient hat, nicht als Verweigerer aus Glaubensgründen anerkannt werden kann.[8]

Gesetz 3883/2010, Artikel 78γ zur Änderung von Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes 3421/2005 bezieht sich auf Personen, die eine beliebige Zeit bei den Streitkräften in Griechenland oder Streitkräften in anderen Ländern oder bei den Sicherheitsdiensten gedient haben, nachdem sie einen Glauben angenommen haben, sodass Gewissensgründe einer Fortsetzung ihres Militärdiensts entgegenstehen. In der Praxis hat dies dazu geführt, dass insbesondere für eine Reihe von Personen – die nachdem sie im Ausland Militärdienst geleistet und nach Griechenland zurückgekehrt sind, den Zeugen Jehovas beigetreten sind –, die Möglichkeit der Anerkennung gewährt wurde; dasselbe gilt für jene, die nach Erfüllung ihres Militärdiensts vor Einberufung zum Reservedienst zu Wehrdienstverweigerern wurden.[9] Ausführliche Vorschriften betreffend Ausnahmen für Reservisten, die zwischenzeitlich Verweigerer aus Gewissensgründen wurden, wurden auch festgelegt.[10]

Verfahren

---

8 Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes 3421/2005

9 Europäisches Büro für Kriegsdienstverweigerung (www.ebco-beoc.org), Bericht an den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments, Conscientious Objection In Europe 2009/2010, S. 27.

10 Gesetz 3883/2010, Artikel 78 ιστ, hinzugefügte Absätze 3 und 4 zu Artikel 65 von Gesetz 3421/2005.

Antrag auf Wehrdienstverweigerung ist beim Verteidigungsministerium zu stellen. Nach Artikel 59 Absatz 3 kann eine Person nicht als Verweigerer aus Gewissensgründen anerkannt werden, wenn diese Person:

a) bereits bei den Streitkräften im Ausland oder in Griechenland oder bei den Sicherheitsdiensten gedient hat, nachdem sie einen Glauben angenommen hat, der einer Erfüllung des Militärdiensts entgegensteht;

b) verurteilt wurde oder strafrechtlich im Zusammenhang mit einer Straftat mit Waffengebrauch, Munition oder der missbräuchlichen Anwendung von Gewalt gegen diese Person ermittelt wird;

c) bereits einen Waffenschein besessen hat oder einen Antrag auf einen Waffenschein gestellt hat oder allein oder im Verband an Aktivitäten als Sportschütze, Jäger oder an ähnlichen Aktivitäten teilnimmt, die unmittelbar mit einer Waffenanwendung einhergehen.

Folglich sind unter anderem folgende Dokumente mit einem Antrag auf Verweigerung vorzulegen:

- Unterlagen der Polizei oder der Forstbehörde, die belegen, dass die Person keinen Antrag auf einen Waffenschein gestellt hat;
- eine eidesstattliche Erklärung, dass diese Person zu keiner Zeit bei den Streitkräften in Griechenland oder in anderen Ländern gedient hat und allein oder im Verband an Aktivitäten als Sportschütze, Jäger oder ähnlichen Aktivitäten teilnimmt, die unmittelbar mit einer Waffenanwendung einhergehen, nachdem die Person einen Glauben angenommen hat, die sie an der Ausübung des Militärdiensts aus Gewissensgründen hindern;
- eine eidesstattliche Erklärung, dass keine strafrechtlichen Ermittlungen im Rahmen einer Straftat in Verbindung mit Waffen, Munition oder der illegalen Gewaltanwendung gegen die Person laufen.

In Artikel 62 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 3421/2005 ist festgelegt, dass die Anträge von einem Sonderausschuss, bestehend aus einem Mitglied des Staatsrats, zwei Professoren mit Schwerpunkt Philosophie, Psychologie oder Sozialpolitik der Universität und zwei vom Verteidigungsministerium ernannten Offizieren (einem aus dem Bereich Rekrutierung und einem vom Gesundheitsdienst) geprüft werden.

Die Vorschriften sehen vor[11], das der Sonderausschuss beschlussfähig ist, wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder die Zahl der abwesenden Mitglieder übersteigt, d. h. drei Mitglieder anwesend sind; dabei ist es unerheblich, welche der Mitglieder anwesend sind. Folglich ist es möglich, dass die Zahl der anwesenden Mitglieder mehrheitlich Offiziere sind.

Entscheidungen des Ausschusses müssen vom Verteidigungsministerium gebilligt werden. Jedoch kann das Ministerium auch eine gegenteilige Entscheidung treffen.[12]

Antragsteller können zu einer Anhörung vor dem Ausschuss vorgeladen werden, in der sie nach Maßgabe von Artikel 59 Absatz 2 des Gesetzes 3421/2005 ihre allgemeine Lebensauffassung auf der Grundlage ihrer gewissenhaften, religiösen, philosophischen oder moralischen Überzeugungen nachweisen müssen, die unantastbar von der Person gelebt und mit einer entsprechenden Einstellung verfolgt wird.

Von den 19 bekannten Antragstellern, die im Zeitraum von Anfang 2013 und dem 23. Oktober desselben Jahres zu zur Anhörung vor dem Ausschuss geladen wurden, wurden nur zwei vor dem vollständigen Ausschuss aus fünf Mitgliedern mit mehrheitlich zivilen Mitgliedern gehört. Sieben wurden vor vier Mitgliedern gehört, wobei die Zahl der zivilen Mitglieder der Zahl der Offiziere entsprach. Zehn wurden vor dem Ausschuss in mehrheitlicher Anwesenheit der Offiziere gehört.[13]

---

11 Ministerialbeschluss Φ.420/79/81978/Σ.300 (Regierungsazette 1854b/2005), Artikel 3 Absatz 2

12 Ministerialbeschluss Φ.420/79/81978/Σ.300 (Regierungsazette 1854b/2005), Artikel 3 Absatz 6.

13 Einreichung Internationaler Versöhnungsbund.

Wenngleich im Gesetz nicht unterschieden wird, so werden getaufte Zeugen Jehovas, die einschlägige Unterlagen ihrer Glaubensgemeinschaft vorlegen können, nicht vorgeladen, sondern automatisch als Verweigerer anerkannt. *Alle* anderen Verweigerer, egal ob sie als religiöse oder ideologische Verweigerer eingestuft werden (d. h. deren Verweigerung auf philosophischen oder moralischen Überzeugungen gründet), werden zur Anhörung vorgeladen.[14]

Statistiken des Internationalen Versöhnungsbunds zufolge setzte sich diese Tendenz auch im Jahr 2013 fort. Zwar wurden die meisten Verweigerer aus religiösen Gründen ohne Anhörung als Verweigerer anerkannt, jedoch wurden von den 19 von unseren Partnern vor Ort begleiteten und zur Anhörung vorgeladenen Personen (14 Verweigerer aus ideologischen Gründen und fünf Verweigerer aus religiösen Gründen) lediglich bei vier eine Annahme des Antrags empfohlen.[15]

Im Falle der Ablehnung des Antrags:

- wird die Person zum nächsten Einberufungstermin zum Militärdienst eingezogen; oder
- die Person kann innerhalb von 30 Tagen direkt beim Verteidigungsministerium oder innerhalb von 60 Tagen beim Staatsrat Einspruch einlegen.

Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen für Berufssoldaten

Berufssoldaten in Griechenland ist es nicht gestattet, den Dienst aus Gewissensgründen zu verweigern.

Die Vorschriften für ein vorzeitiges Ausscheiden aus den Streitkräften sind gegenwärtig nicht bekannt.

3. Wehrdienstentziehung und Fahnenflucht

Nach Maßgabe der Artikel 51 und 54 des Gesetzes Nr. 3421/2005 werden Personen, die Fahnenflucht begehen, zu Befehlsverweigerern erklärt. Ihnen wird Befehlsverweigerung vorgeworfen, sie werden mit einer zusätzlichen Geldstrafe belegt und sind zahlreichen weiteren administrativen Konsequenzen ausgesetzt.

Nach Artikel 32 des Militärstrafgesetzes wird Befehlsverweigerung in Friedenszeiten mit einer Gefängnisstrafe von bis zu zwei Jahren belegt. (Hinweis: das Urteil kann je nach Strafregister der Person ausgesetzt werden und/oder in eine finanzielle Strafe umgewandelt werden, die sich von einer Geldstrafe unterscheidet).

In Kriegszeiten kann Befehlsverweigerung mit einer lebenslänglicher Haftstrafe bestraft werden (zur Vermeidung eines erheblichen Schadens für die militärischen Kräfte des Landes kann eine Haftstrafe von mindestens zwei Jahren Gefängnis verhängt werden).

Befehlsverweigerung wird als laufende Straftat eingestuft, die fortdauert, bis sich die Person bei den Militärbehörden meldet oder das 45. Lebensjahr erreicht. Das bedeutet im Hinblick auf die Vorschriften betreffend eine Inhaftierung, dass die Straftat als „jüngste" Straftat behandelt werden kann (d. h. eine Inhaftierung ist in jedem Fall bis zum Ende des Tages nach Begehen der Straftat zulässig). Praktisch kann also ein Befehlsverweigerer jederzeit verhaftet werden.

Wenngleich die Beklagten in einem Verfahren wegen Befehlsverweigerung zivilen Status haben, so werden Verfahren vor Militärgerichten verhandelt.[16]

---

14 Einreichung Internationaler Versöhnungsbund.

15 Einreichung Internationaler Versöhnungsbund.

16 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte in den Rechtssachen Ercep gegen Türkei, Feti Demirtas gegen Türkei und Savda gegen Türkei – die die Verweigerung aus Gewissensgründen betreffen –, fest, dass ein Gerichtsverfahren gegen Zivilpersonen

Darüber hinaus befreit eine Verurteilung wegen Befehlsverweigerung *nicht* von der Pflicht zur Ableistung des Wehrdiensts.

Wenngleich die Straftat der Befehlsverweigerung sowie die Pflicht zur Ableistung des Wehrdiensts am 31. Dezember nach dem 45. Geburtstag erlischt, so kann die Straftat bis zu fünf Jahre danach noch strafrechtlich verfolgt werden. Wird der „Täter" innerhalb dieser fünf Jahre vorgeladen, verlängert sich diese Frist per Gesetz um weitere drei Jahre. Daher ist eine Verurteilung wegen Befehlsverweigerung bis zum 53. Lebensjahr möglich.[17]

Die zusätzliche Geldstrafe beträgt 6.000 Euro für jeden Zeitraum der Befehlsverweigerung.

Befehlsverweigerer sind mit verschiedenen administrativen Konsequenzen konfrontiert:

- die betreffende Person erhält keine Bescheinigung, über die Erfüllung der Wehrdienstpflicht. Diese Bescheinigung ist jedoch Voraussetzung für bestimmte Arbeitsstellen;
- endgültig verurteilte Personen sind nicht wahlberechtigt und dürfen sich nicht zur Wahl aufstellen lassen;
- endgültig verurteilte Personen, die einen Beruf ausüben, der eine Lizenz erfordert (wie Medizin, Recht usw.), erhalten diese Lizenz nicht. Wenn sie bereits über eine Lizenz verfügen, so wird ihnen diese entzogen;
- sie dürfen nicht als Staatsbedienstete eingestellt werden;
- sie dürfen das Land nicht verlassen oder auf einem Schiff arbeiten, das die griechischen Gewässer verlässt;
- sie erhalten keinen Pass; besitzen sie bereits einen, wird dieser nicht verlängert (es sei denn, sie werden offiziell als im Ausland lebende Wehrdienstverweigerer anerkannt).

Sobald sie ihren Militärdienst geleistet haben oder rechtlich davon befreit sind oder das 45. Lebensjahr erreicht haben, sind die vorgehenden administrativen Konsequenzen hinfällig, sofern auch die Strafe verbüßt wurde.[18]

Nach Artikel 33 des neuen Militärstrafgesetzes ist Fahnenflucht innerhalb des Landes durch einen Gefreiten strafbar:

- in Friedenszeiten mit mindestens sechs Monaten bis zu fünf Jahren Gefängnis; jedoch sollte eine mindestens eine einjährige Haftstrafe verhängt werden, wenn der Gefreite dabei eine Waffe oder ein Fahrzeug der Armee verwendet hat, im Dienst war oder in der Vergangenheit desertiert ist;
- in Kriegszeiten mit lebenslänglicher Haft (ein Gericht kann jedoch abhängig von den Umständen eine Haftstrafe von mindestens fünf Jahren verhängen);

---

vor einem Militärgericht eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 (Recht auf ein faires Verfahren) der Europäischen Konvention darstellt. Darüber hinaus stellte der Ausschuss für Menschenrechte in Allgemeinen Kommentar 32, Absatz 21 fest, dass Gerichtsverhandlungen von Zivilpersonen vor Militär- oder Sondergerichten die Ausnahme sein sollten, d. h. auf Fälle beschränkt sind, in denen der Staat nachweisen kann, dass eine solche Verhandlung aus objektiven und schwerwiegenden Gründen notwendig und gerechtfertigt ist und in denen im Hinblick auf diese spezielle Kategorie von Einzelpersonen und der jeweiligen Straftaten zivilrechtliche Gerichte nicht in der Lage sind, diese Verfahren durchzuführen.

17 Einreichung Internationaler Versöhnungsbund.

18 Forschungsdirektorium, Immigration- und Flüchtlingsrat Kanada, Ottawa: Griechenland Folgen einer Fahnenflucht Militärdienst (Januar 2003 - März 2006), 2. März 2006, http://www.irb-cisr.gc.ca/en/research/rir/? action=record.viewrec&gotorec=449934, abgerufen am 8. April 2008.

Fahnenflucht eines Offiziers innerhalb des Landes ist strafbar:

- in Friedenszeiten mit einer Haftstrafe von mindestens einem bis zu fünf Jahren;
- in Kriegszeiten mit lebenslänglicher Haft;
- in Zeiten der Teilmobilmachung oder der fortgesetzten Generalmobilmachung mit mindestens fünf Jahren Haft (das Gericht kann je nach den Umständen eine Haftstrafe von mindestens 2 Jahren anordnen).

Nach Artikel 35 wird kollektive Fahnenflucht nach vorheriger Absprache von mindestens drei Personen in Friedenszeiten mit einer Haftstrafe von zwei bis zehn Jahren bestraft. Die ranghöchste Person sollte mit mindestens drei Jahren und bis zu 15 Jahren Haft bestraft werden.

Nach Artikel 36 ist Fahnenflucht mit Flucht ins Ausland strafbar:

- in Friedenszeiten mit zwei bis zehn Jahren Haft
- in Kriegszeiten mit lebenslänglicher Haft.